

<p><b>Verrechnungsstelle</b> für Kath. Kirchengemeinden <b>Heidelberg-Wiesloch</b></p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Dorf 13 69124 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p><b>Caritasverband</b> für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Regionalbüro Heidelberg</p>  <p>caritas</p> <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p><b>Verrechnungsstelle</b> für Kath. Kirchengemeinden <b>Heidelberg-Weinheim</b></p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Taubenfeld 25/1 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
---	---	---

## Kindergarten-Info 04/2018

Stand 29.11.2018

### Recht/Gesetz/Politik

#### Information des Gesundheitsamts zu Wiedenzulassungen zu Gemeinschaftseinrichtungen

Das Gesundheitsamt hat mit Schreiben vom 12.11.2018 alle Einrichtungsleitungen und Kinderärzte über die aktuellen Meldepflichten und Wiedenzulassungsempfehlungen zu Gemeinschaftseinrichtungen informiert. Insbesondere wird erläutert, wann ein ärztliches Attest erforderlich ist zur Wiedenzulassung. Da ein ärztliches Attest in der Regel mit Kosten für die Eltern verbunden ist, ist Teil des Schreibens des Gesundheitsamtes ein Formular mit der Bezeichnung „Elternklärung“. In diesem können Eltern mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass laut Auskunft des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Erkrankung, wegen der das Kind vorgestellt wurde, nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist kein vom Arzt ausgefülltes Attest erforderlich.

Das Aufnahmeheft für katholische Tageseinrichtungen für Kinder sieht solch eine „Unbedenklichkeitserklärung“ mit Anhang 8 bereits vor. Bitte verwenden Sie daher in solchen Fällen auch weiterhin die Vorlage, die Bestandteil des Aufnahmeheftes ist.

#### Broschüre KVJS – Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales hat mit Stand Oktober 2018 eine Broschüre veröffentlicht zum Thema Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Konkret handelt es sich dabei um Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII, wonach der Träger dem KVJS u. a. unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden hat, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (§ 47 Satz 1 Ziffer 2). In der Broschüre informiert der KVJS über das entsprechende Verfahren und stellt im Anhang ein Meldeformular zur Verfügung. Die Broschüre des KVJS finden Sie unter folgendem Link als PDF-Datei: <https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Schutz-von-Kindern.pdf>

(Hinweis: Wie in den Leitungskonferenzen angekündigt, steht die Fertigstellung einer Arbeitshilfe des Diözesan-Caritasverbands zum Thema Kinderschutz kurz bevor. Sobald diese Arbeitshilfe erhältlich ist, werden Sie entsprechend informiert.)

## Kirche/Caritas

### Schadensverhütung beim Umgang mit heißen Flüssigkeiten in Kindergärten

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat im Amtsblatt Nr. 22/2018 Hinweise zur Schadensverhütung beim Umgang mit heißen Flüssigkeiten in Kindergärten veröffentlicht.

Die Träger der Kindergärten und die in den Einrichtungen beschäftigten Fachkräfte sind dafür verantwortlich, dass die Umgebung der im Kindergarten betreuten Kinder sicher ist. Laut Aussage des Erzbischöflichen Ordinariats gehören zu den Unfallarten, die bei Kindern trotzdem am häufigsten vorkommen – nach Stürzen, Zusammenstößen und Schnittverletzungen – auch Verbrennungen und Verbrühungen.

Aufgrund eines bedauerlichen Unfalls im Zusammenhang mit der Zubereitung von heißen Getränken in einem Kindergarten weist das Erzbischöfliche Ordinariat auf nachfolgende Hinweise zu Risiko- bzw. Unfallverhütung hin und bittet um strikte Beachtung:

- Für die Zubereitung und Aufbewahrung von heißen Flüssigkeiten dürfen ausschließlich für diesen Zweck geeignete, hitzebeständige Gefäße verwendet werden. Insbesondere Glaskannen müssen für diese thermische Beanspruchung geeignet sein. Auch kleine Beschädigungen können beim Einfüllen von heißen Getränken zum Platzen der Glaskannen führen und sind daher auszutauschen.
- Auch bei bestimmungsgemäßen Gebrauch sind die Gefäße laufend darauf hin zu prüfen, ob sie Beschädigungen aufweisen und somit den Sicherheitsanforderungen nicht mehr entsprechen und ausgetauscht werden müssen. Diese Prüfung ist von jeder Nutzerin und jedem Nutzer durchzuführen.
- Der Umgang mit heißen Flüssigkeiten darf nur außerhalb der Reichweite von Kindern stattfinden.

## Sonstiges

### Räum- und Streudienst im Winter

Gerade im Winter führen Glatteis, Schnee und Matsch häufig zu Unfällen innerhalb des Geländes kirchlicher Einrichtungen. Stürze haben nicht selten Arm- oder Beinbrüche zur Folge. Die Firma „Löffler – Büro für Arbeitssicherheit GmbH“ hat daher einen Sonderdruck für die kirchlichen Versicherungsnehmer herausgegeben. Dieser soll den Kirchengemeinden Hilfestellung bei der Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ geben und aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Den Sonderdruck haben wir Ihnen als Anlage beigefügt.

### Sicherer Umgang mit Kerzen

Das Büro für Arbeitssicherheit (Büro Löffler) möchte besonders in der Advents- und Weihnachtszeit alle Kindergärten über den sicheren Umgang mit Kerzen informieren bzw. auf mögliche Gefahrenquellen hinweisen. Wir haben Ihnen dazu zwei Informationsschreiben als Anlage zu dieser Kindergarten-Info beigefügt. Bitte beachten Sie die Hinweise in Ihrer täglichen Arbeit und tragen Sie dazu bei, dass mit Kerzen sorgsam umgegangen wird.

## Weihnachtsgruß



*Wenn einer dem anderen Liebe schenkt,  
wenn die Not des Unglücklichen gemildert wird,  
wenn Herzen zufrieden und glücklich sind,  
steigt Gott herab vom Himmel  
und bringt das Licht:  
Dann ist Weihnachten.*

*(Weihnachtslied aus Haiti)*

**Mit diesen Worten verbinden wir unseren Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Familien sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2019 mit „zufriedenen und glücklichen Herzen“!**

**Verteiler:**

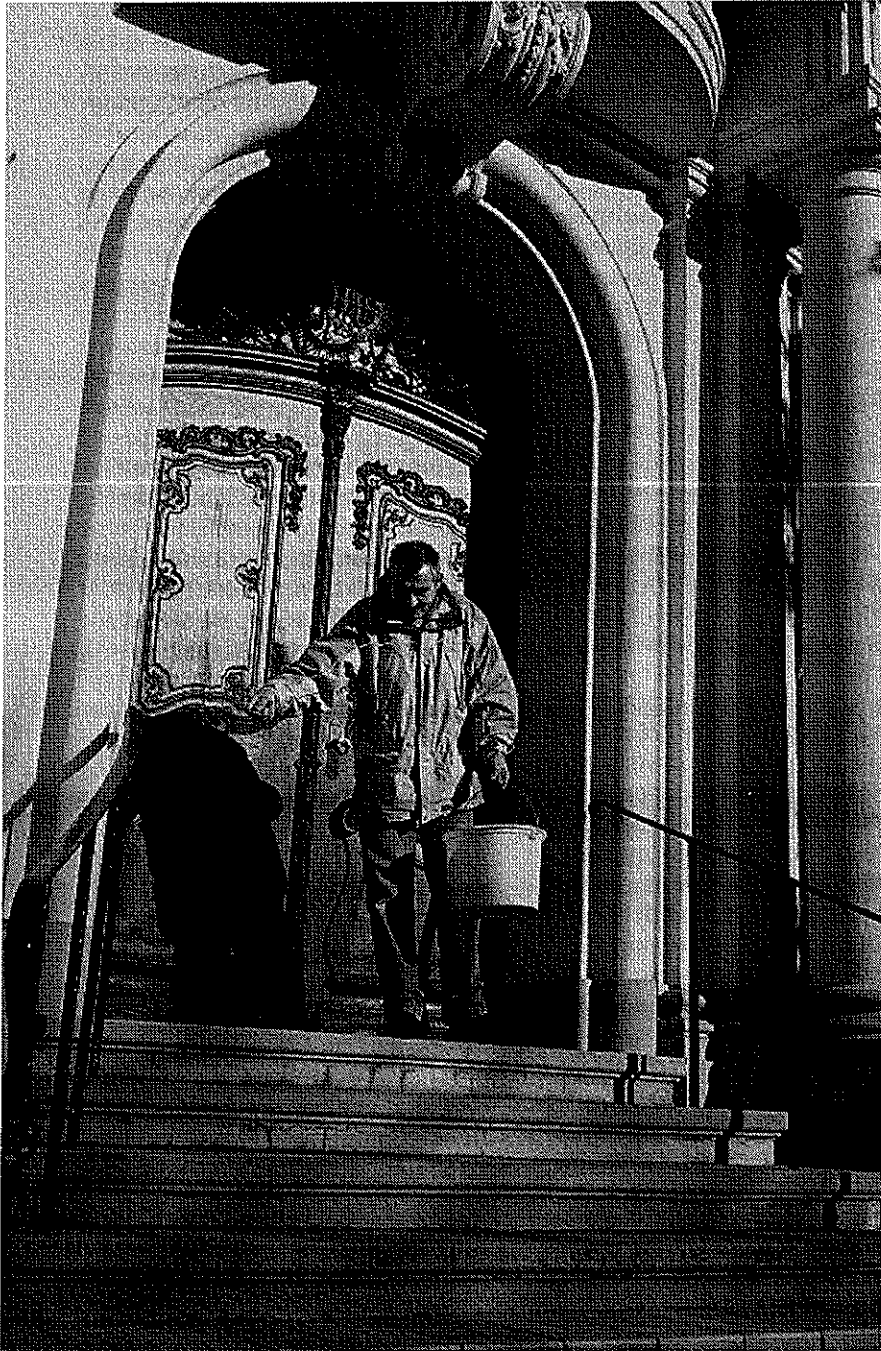
Kindergartenleitungen  
Kindergartenbeauftragte / Kindergartengeschäftsführer(innen)  
Kirchengemeinden

**Anlagen:**

Räum- und Streudienst im Winter  
Umgang mit Kerzen

**Sonderdruck für unsere kirchlichen Versicherungsnehmer**

# **Der Räum- und Streudienst im Winter**



## **Erläuterungen zum Umfang der Räum- und Streupflicht**

*Glatteis, Schnee und Matsch sind häufig Ursache von Unfällen, auch auf den Wegen innerhalb des Geländes kirchlicher Institutionen. Stürze, vor allem älterer Menschen, haben oft böse Auswirkungen. Arm-, Bein- und Schlüsselbeinbrüche oder der gefürchtete Schenkelhalsbruch sind ihre gar nicht so seltenen Folgen. Die Heilung dauert meist sehr lange. Eine mit ihr zwangsweise verbundene Bettlägerigkeit kann in zunehmendem Alter auch zu Komplikationen mit Todesfolge führen. Es sollen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zahl derartiger Unfälle soweit wie möglich zu senken. Wir, das Versicherungsbüro Ruby Löffler, möchten mit diesem Sonderdruck eine Hilfestellung für die Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Die kopierbare, letzte Seite des Sonderdruckes dient als „Räum- und Streubericht“ für die einzelnen Sicherungsbereiche und zugleich zur eigenen Kontrolle wie auch zum späteren Nachweis.*

### **Inhalt**

Warum?

Wo?

Wann?

Wie?

Organisation und  
Dokumentation  
Räum- und  
Streupläne

Herausgegeben von:

**Versicherungsbüro Löffler**  
**Herrenstr. 8**  
**79098 Freiburg**  
**Tel: 0761/38785-0**

# Der Räum- und Streudienst im Winter

## Warum?

Die winterliche Räum- und Streupflicht ist ein Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Sie besagt, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenstelle oder einen gefährdenden Zustand schafft oder andauern lässt, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung Dritter zu vermeiden. Eine schuldhafte (d. h. fahrlässige oder vorsätzliche) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann die Ersatzpflicht für einen daraus einem anderen entstehenden Schaden begründen.

## WO?

Zum räumlichen Verantwortungsbereich im Sinne dieses Merkblattes zählen zunächst alle Grundstücksflächen, die im Eigentum und Unterhalt der kirchlichen Institutionen stehen, und auf denen sich Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer befinden. Ferner kann kirchlichen Institutionen - ebenso wie alle anderen Grundstückseigentümern - durch eine entsprechende Gemeindeverordnung die Räum- und Streupflicht auf den an ihre Grundstücke angrenzenden öffentlichen Gehbahnen übertragen sein. Zu den öffentlichen Gehbahnen zählen die Bürgersteige und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn dort, wo sich der tatsächliche Fußgängerverkehr bewegt. Wir empfehlen deshalb allen mit Winterdienststragen befassten Stellen, sich - soweit nicht bereits geschehen bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung über die Rechtslage bezüglich der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehbahnen zu informieren.

## Wann?

Bei Glätte beginnt die Räum- und Streupflicht am Morgen eines jeden Tages (auch am Samstag und Sonntag), sobald der Verkehr einsetzt und endet am Abend. Eine exaktere Zeitangabe ist leider nicht möglich. Fest steht, dass vor Beginn des morgendlichen Hauptverkehrsverkehr gestreut sein muss. Dieser Zeitpunkt kann in den einzelnen Gemeindeverordnungen unterschiedlich geregelt sein; im allgemeinen wird er jedoch auf 7:00 Uhr angesetzt. Da die Verkehrssicherungspflicht, das Ziel hat, die

Verkehrsflächen in einem gefahrlosen Zustand zu halten, ist sie nicht schon dadurch erfüllt, dass bei Glätte einmal gestreut wird. Dieser Vorgang muss so lange wiederholt werden, bis die Glätte und damit die Gefahrenlage beseitigt ist. Am Abend endet die Streupflicht je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr; auch dieser Zeitpunkt wird in aller Regel in den einzelnen Gemeindeverordnungen festgelegt. Für den Zugangsverkehr und die Verkehrssicherung auf den kirchlichen Grundstücken können Räum- und Streumaßnahmen auch außerhalb der durch die einzelnen Gemeindeverordnungen geregelten Zeiträume notwendig werden. Dies gilt z.B. für den Fall, dass am späten Abend, während der Nacht oder schon am frühen Morgen Gottesdienste oder andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden. Hierher gehören beispielsweise Christmetten, Osternachtsfeiern, Vorträge, Konzerte, Faschingsbälle. Gerade bei abendlichen Veranstaltungen genügt es nach unseren Erfahrungen nicht, dafür zu sorgen, dass zu Zeit des Beginns der Veranstaltung sichere Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden. Sehr häufig tritt erst während solcher Veranstaltungen durch Wetterumschwung, wie z.B. Schneefall, Eisregen oder Frostbildung, eine Gefahrenlage ein. Es ist deshalb notwendig, vor Beendigung einer Abendveranstaltung die Witterungs- und Wegeverhältnisse zu überprüfen und ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Neben ausreichenden Räum- und Streumaßnahmen wäre hierbei insbesondere auch an eine ausreichende Beleuchtung im Zugangs- bzw. Ausgangsbereich der einzelnen Grundstücke zu denken.

## Wie?

Die Rechtssprechung verlangt, dass die Gehbahnen mindestens in einer Breite von 1 m geräumt und gestreut werden. Sonstige Verkehrsflächen sind in einer Breite zu bestreuen, die der jeweiligen Verkehrsfrequenz der einzelnen Verkehrsfläche entspricht. Ferner müssen geeignete Streumittel verwendet werden (z.B. Split, Salzgemisch). Auf folgende Gefahrenquellen sei hingewiesen, die aufgrund der

Erfahrungen unserer Schadenabteilung einer besonderen Beachtung bedürfen:

### Kindergärten

Bei Kindergärten, die nicht unmittelbar von der Straße oder vom Gehsteig aus betreten werden können, ist es erforderlich, innerhalb des Grundstückes den Zugang zum Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies gilt insbesondere für die Zeiten, zu denen Kinder in den Kindergarten gebracht oder wieder abgeholt werden. Soweit es üblich ist, dass Eltern, Großeltern oder andere Personen die Kinder erst innerhalb des Gebäudes abliefern und auch im Gebäude wieder abholen, sollte am Eingang des Kindergartengebäudes ausreichend Gelegenheit zum Abstreifen der Schuhsohlen gegeben werden. Denn innerhalb von Kindergartengebäuden sind erfahrungsgemäß die Fußböden aus Gründen der Hygiene und der Pflegeleichtigkeit verhältnismäßig glatt gehalten. Wenn nun die Besucher mit schneebedecktem oder vereistem Schuhwerk solche Böden betreten, besteht erhöhte Rutschgefahr.

### Parkplätze

Oft stellen kirchliche Institutionen den Besuchern von Kirchen, Friedhöfen, Gemeindezentren usw. Parkplätze zur Verfügung. Wenn es sich um stärker frequentierte Parkplätze handelt, oder wenn besondere Veranstaltungen stattfinden, ist durch entsprechende Räum- und Streumaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Insassen der Kraftfahrzeuge diese ungefährdet verlassen und wieder erreichen können.

### Friedhöfe

An Tagen mit vermehrtem Besucherverkehr sind innerhalb kirchlicher Friedhöfe die Haupt- und Nebenwege in ausreichendem Maße zu räumen und zu streuen. Dies gilt vor allem an hohen Feiertagen wie Allerseelen-/ Allerheiligen, Buß- und Bettag, am Volkstrauertag und auch während der Weihnachtsfeiertage. In einem verkehrssicheren Zustand müssen an Beerdigungstagen zumindest die Zugänge von der Straße zur Aussegnungshalle, von der Aussegnungshalle zu den betreffenden

Grabstätten und im Bereich um die Grabstätten herum sein. Befindet sich die Kirche inmitten des Friedhofes, müssen die Zugänge zu ihr unabhängig vom Besucherverkehr des Friedhofes gesichert werden.

### Organisation und Dokumentation des Winterdienstes

Um den Winterdienst möglichst sicher durchzuführen und damit die Anzahl der durch Winterglätte verursachten Unfälle spürbar reduzieren zu können, ist eine dem Umfang des Winterdienstes entsprechende Organisation unbedingt erforderlich. Wir empfehlen den kirchlichen Institutionen, alle Verkehrs- und Grundstücksflächen, für die sie räum- und streupflichtig sind, in einem Lageplan oder eine Gemeindeflurkarte einzuzeichnen. Mit der rechtzeitigen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind vorher dazu bestimmte Personen zu beauftragen. Soweit es sich um ehrenamtliche Helfer oder um Bedienstete der betreffenden kirchlichen Institutionen handelt, besteht für deren persönliche gesetzliche Haftungen aus der Durchführung der ihnen übertragenen Winterdienstaufgaben Versicherungsschutz im Rahmen des für die kirchliche Institutionen abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsver-

trages. Die Abbildung 1 zeigt das Muster eines Räum- und Streuplanes mit den eingezeichneten Verkehrsflächen, die je nach Lage und Dringlichkeit geräumt und gestreut werden müssen. Als Haftpflichtversicherer leistet die AachenMünchener Versicherung im Interesse der Versicherungsgemeinschaft nur in solchen Schadenfällen Ersatz, in denen tatsächlich eine Haftung der betreffenden kirchlichen Institution aus schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben ist. Eine Haftung kann z.B. dann ausscheiden, wenn an der Unfallstelle ordnungsgemäß geräumt und gestreut war. Oder auch dann, wenn zwischen dem Auftreten der Gefahr und dem Eintritt des Unfalles eine so kurze Zeitspanne gelegen hat, dass die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nicht mehr möglich gewesen wäre. In diesen Fällen leisten wir dann Versicherungsschutz in Form der Abwehr der unbegründeten Schadenersatzansprüche. Unbegründete Ansprüche können wir nur abwehren, wenn die jeweilige kirchliche Institution den Nachweis erbringt, dass sie ihre gesetzliche Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Wir empfehlen deshalb, den mit Winterdienstaufgaben betrauten Personen vorgefertigte Formblätter zur Hand zu geben, in denen die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen einzutragen sind.

Die Abbildung 2 auf der nächsten Seite zeigt einen Räum- und Streubericht; er wird schon von zahlreichen Versicherungsnehmern verwendet. Damit später festgestellt werden kann, wer die Maßnahmen durchgeführt hat, und damit diese Person im Streitfall als Zeuge benannt werden kann, sollten die Eintragungen im Räum- und Streubericht jeweils von dem diensthabenden Mitarbeiter abgezeichnet werden.

Unsere Winterdiensthinweise helfen kirchlichen Institutionen in ihrem Bestreben, die Zahl der winterlichen Wegeunfälle so weit wie möglich zu senken und gerade die besonders gefährdeten älteren Mitbürger vor den schlimmen Folgen solcher Unfälle zu bewahren.

Abgesehen von der finanziellen Entlastung der kirchlichen Versicherungsgemeinschaft, die durch eine wirkungsvolle Schadenverhütung erreicht werden kann, möchten wir noch auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen: Schwere Personenschäden werden mitunter auch strafrechtlich geahndet; ein vorschriftsmäßiger Winterdienst gewährleistet auch Schutz vor strafrechtlichen Konsequenzen.



# Weihnachtszeit im Kindergarten

## Der Umgang mit Kerzen will gelernt sein

Kerzen gehören in der Weihnachts- und Adventszeit nun einfach mal dazu.

Zum Beispiel in Adventskränzen sorgen sie für Atmosphäre und für eine festliche Stimmung. Die kann aber ganz schnell kippen, wenn aus der kleinen Kerze ein gefährlicher Brand wird. Und das passiert allein in der Weihnachtszeit in Deutschland fast 20.000 mal.

Neugier und Freude an der brennenden Kerze stehen den Gefahren im Umgang mit offenem Feuer entgegen. Eine gute Gelegenheit mit Kindern die Grundregeln zum sicheren Umgang zu erarbeiten, ist das Anzünden der Kerzen.

### Dabei sollen Kinder:

- Regeln für den richtigen Umgang mit Feuer und Kerzen erlernen und diese konsequent einhalten,
- lernen, Kerzen selbst anzuzünden
- wissen, dass Kerzen trotzdem nur in Anwesenheit Erwachsener angezündet werden dürfen,
- lernen, dass brennende Kerzen Aufmerksamkeit verlangen.

Außerdem ist es wichtig, dass den Kindern die nötigen Sicherheitsmaßnahmen anschaulich Schritt für Schritt vermittelt werden.

Der folgende Fragenkatalog kann helfen, die wichtigsten Gefahrenquellen zu vermeiden und richtig vorbereitet zu sein:

- **Kerzen nie unbeaufsichtigt brennen lassen!**
- Stehen die Kerzen standsicher?  
Wegen Kippgefahr keine hohen Kerzen oder instabilen Kerzenständer benutzen. Die Kerzen müssen auf nicht brennbaren oder feuerfesten Unterlagen stehen. Verwendbar sind z.B. flache Teller oder Tonuntersetzer.
- Kann nichts in der Umgebung der Kerzen Feuer fangen?  
Es darf kein brennbares Material (Vorhänge, Dekoration, Servietten, trockene Zweige) in direkter Nähe sein.
- Kann nichts am Kind schnell Feuer fangen?  
Bevor Kinder Streichhölzer anzünden, ist darauf zu achten, dass sie keine weite, flatternde, schnell entflammbare Kleidung tragen und lange Haare
-

- zurückgebunden sind. Das Streichholz muss zum Anreiben richtig angefasst werden.
- Haben Sie Vorkehrungen zum Löschen getroffen?  
Wenn Kerzen im Gruppenraum brennen, sollte ein Eimer mit Wasser oder eine gefüllte Gartengießkanne griffbereit stehen. Feuerlöscher sind in jeder Einrichtung vorhanden .

Wenn es dann ans Löschen der Kerze geht, ist Vorsicht geboten. Das Ausblasen der Kerzen ist zwar die übliche Methode, aber der Docht kann nachglimmen und das flüssige Wachs verspritzen. Deshalb ist es empfehlenswert, die Kerze mit speziellen Kerzenlöschern zu ersticken.

## **Was tun, wenn sich ein Kind trotz aller Vorsicht verbrennt?**

Schon vorher mit den Regeln zur Ersten Hilfe bei Verbrennungen vertraut machen.

Wichtig ist vor allem: Verbrennungen sofort mit kaltem Wasser kühlen!

## **Ein Wort noch zu elektrischen Lichterketten**

Achten Sie beim Kauf unbedingt auf das GS-Zeichen auf der Verpackung. Fehlt dies, sollten Sie Abstand davon nehmen - diese Lichterketten sind nicht geprüft und es kann unter Umständen zu Problemen führen. Es wäre doch schade, wenn statt dem Weihnachtsmann die freiwillige Feuerwehr durch den Kamin rutscht.